



Gemeinnützige Baugenossenschaft eG Kirn

Übergasse 3

55606 Kirn

Tel.: 06752 / 135 210

Fax: 06752 / 135 212

E-Mail: [mitglied@baugenossenschaft-kirn.de](mailto:mitglied@baugenossenschaft-kirn.de)

## Ruhe bitte!

Das gilt vor allem für die eigenen vier Wände.

Daher sieht die Hausordnung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft vor:

**Beachten Sie die Vorschriften des Lärmschutzes und unterlassen Sie störende Geräusche. Halten Sie den Schutz der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ein. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe gestört wird.**

Die gesetzlichen Vorgaben dazu stehen im Landes-Immissionsschutzgesetz RLP (LImSchG RP). Was das konkret heißt, wollen wir in dieser Kurzinfo erläutern.

### Schutz der Nachtruhe

Am wichtigsten ist der Schutz der Nachtruhe. Daher ist es von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann. Das bedeutet,

dass Zimmerlautstärke eingehalten werden muss. Es dürfen keine vermeidbaren Geräusche aus

der eigenen Wohnung in die Nachbarwohnungen dringen. In diesen 8 Stunden muss Ruhe herrschen.

Aber auch während der Nachtruhe ist es nach der Rechtsprechung erlaubt, die Wohnung im üblichen Umfang zu nutzen, zur Toilette zu gehen oder zu duschen.

### Mittagsruhe

Von Privatpersonen ist besonders die **Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr** zu beachten. Grundlage ist

§ 8 Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG).

### Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand

in seiner Ruhe erheblich gestört wird. Nicht jede Störung der Ruhe ist untersagt, sondern nur

Vorstand:  
Lutz Mühlig (Geschäftsführer)  
Rolf Gillmann  
Oliver Weid

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Frank Ensminger

Amtsgericht Bad Kreuznach, Gn.R. 363  
USt-IdNr.: DE148116585

Sprechzeiten:  
Büro Übergasse 3, Rathaus Zimmer 1.16  
Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 12.00 Uhr  
sonst nach Vereinbarung

eine „erhebliche“ Störung. Das betrifft etwa langanhaltende laute Musik oder den Lärm von Handwerksarbeiten, wie Bohren und Hämmern. Die sollte man an Werktagen erledigen. Übrigens: Der Samstag ist ein Werktag im Sinne des Gesetzes. Für ihn gilt die Sonn- und Feiertagsruhe daher nicht.

### **Allgemeiner Lärmschutz**

Für die sonstigen Zeiten, die nicht unter den Schutz der Nachtruhe oder der Sonn- und Feiertagsruhe fallen, gilt § 3 Absatz 1 LImSchG RP. Jeder hat sich danach so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

#### Beispiele:

Renovierungsarbeiten müssen nicht laut sein. Wer tapeziert oder die Wände streicht, verursacht in der Regel keinen störenden Lärm. Außer während der Nachtruhe dürfen diese Arbeiten immer durchgeführt werden. Anders sieht es aus, wenn gebohrt oder gehämmert wird. Diese Arbeiten dürfen auch am Sonntag und an Feiertagen nicht durchgeführt werden, sondern nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr.

Musik darf immer gehört werden – in Zimmerlautstärke. Zimmerlautstärke bedeutet, dass die Musik in den angrenzenden Wohnungen kaum noch wahrnehmbar sein darf. Wer es lauter haben möchte, sollte einen Kopfhörer nutzen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Sonderregelung in § 6 LImSchG RP vor. Danach dürfen Tonwiedergabegeräte nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird. Das liegt immer dann vor, wenn jemand Musik hören muss, die er nicht hören will. In der Regel muss die Musikanlage daher auf Zimmerlautstärke eingestellt sein.

Gegen eine Party zum Geburtstag mit Musik, Tanz und lauterem Gesprächen werden die meisten Nachbarn keine Einwände haben, wenn man sie vorher informiert, die Lautstärke im Rahmen bleibt und die Nachtruhe ab 22 Uhr respektiert wird. Die Ankündigung einer Feier ist jedoch kein Freibrief für übermäßigen Lärm. Und für die Musik gelten die vorgenannten Regeln. Außerdem gibt es entgegen verbreiteter Ansicht kein Recht darauf, einmal im Jahr in den eigenen vier Wänden eine lautstarke Feier durchzuführen, auch nicht an Silvester. Hier hilft nur eine Verständigung mit Ihren Nachbarn.

Eine gewisse Narrenfreiheit haben Kinder. Sie müssen und dürfen spielen und dabei auch laut sein. Nach § 3 Absatz 2 LImSchG RP sind störende Geräusche, die von Kindern ausgehen, als

Vorstand:  
Lutz Mühlig (Geschäftsführer)  
Rolf Gillmann  
Oliver Weid

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Frank Ensminger  
Amtsgericht Bad Kreuznach, Gn.R. 363  
USt-IdNr.: DE148116585

Sprechzeiten:  
Büro Übergasse 3, Rathaus Zimmer 1.16  
Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 12.00 Uhr  
sonst nach Vereinbarung

Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung und zur Erhaltung kindgerechter Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich sozialadäquat und damit zumutbar. Allerdings gilt die allgemeine Pflicht zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme in einem Mehrfamilienhaus grundsätzlich auch für Kinderlärm, so z.B. beim Schutz der Nachtruhe. Bei Kinderlärm ist allerdings ein größeres Maß an Toleranz zugunsten der Kinder geboten. Außerdem sollten bei Meinungsverschiedenheiten nicht die Kinder Ihre Ansprechpartner sein, sondern deren Eltern.

Hundegebell erfreut den Hundehalter. Die Nachbarn sind zumeist genervt. Die Tiere müssen daher so gehalten werden, dass sie nur bellen, wenn jemand in der Wohnung ist und ihnen Einhalt gebieten kann. Bellt er auch in Abwesenheit des Hundehalters oder wenn es Geräusche im Treppenhaus gibt, liegt ein Verstoß gegen die Sonderregelung in § 3 Absatz 1 LImSchG RP vor. Danach sind Tiere so zu halten, dass niemand durch den Lärm, den sie verursachen, erheblich belästigt wird.

### Was tun bei einer Ruhestörung?

Wenn Sie sich durch Lärm belästigt fühlen und ein Gespräch mit den Verursachern nicht weiterhilft, können Sie sich bei andauernden und erheblichen Störungen an das Ordnungsamt wenden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Ordnungsamtes, wenden Sie sich bitte an die Polizei.

Stand: Januar 2023

Vorstand:  
Lutz Mühlig (Geschäftsführer)  
Rolf Gillmann  
Oliver Weid

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Frank Ensminger  
  
Amtsgericht Bad Kreuznach, Gn.R. 363  
USt-IdNr.: DE148116585

Sprechzeiten:  
Büro Übergasse 3, Rathaus Zimmer 1.16  
Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 12.00 Uhr  
sonst nach Vereinbarung